

von B. Fuchs ausgesagt wird, er habe sich der (die Frau) subordinierenden Pflichtenlehre nicht angeschlossen, halte aber grundsätzlich an der Überordnung des Mannes fest (225)? War die „*materia-gravis-Lehre*“ von den Moraltheologen, mit denen sich R. befaßt, tatsächlich überwunden (236)? Werden diese Theologen nicht des öfteren mit (heutigen) Begriffen und Denkmodellen gemessen, die sie nicht haben konnten (z. B.: Braun zeige eine „statische Ethik nicht hinterfragter Normen“ 147; Salat und Erhard haben „einen überraschend modernen Entwurf zur Ehelehre“ vorgelegt, 237, modern für ihre oder für unsere Zeit?)? Bei allem Verständnis für das Streben, der historischen Arbeit einen Gegenwartsbezug zu geben, empfindet man das Auftauchen von Ebner, Buber, Guardini und Steinbüchel auf der letzten Seite (238), da sie im übrigen nicht erwähnt werden, als etwas unmotiviert.

Daß die Benützung ungedruckter Dissertationen manchmal schwer ist, sei zugestanden. In Wien gibt es im Rahmen der vom verstorbenen Fundamentaltheologen Joseph Pritz geleiteten Aufarbeitung des Kreises um Anton Günther zwei einschlägige Untersuchungen: Siegmund Schramm, Karl Werner als Moraltheologe (1973); Ingo Dollinger, Vergleich der Ehelehre in den deutschsprachigen Gesamtdarstellungen der katholischen Moraltheologie des 19. Jahrhunderts mit der Carl Werners (1974). Da diese Dissertationen in der ThRv (1973, 514; 1974, 514) verzeichnet wurden, hätte R. sie vielleicht doch berücksichtigen können. Ein letztes Manko: Register, die die Auswertung der umfangreichen Arbeit erleichtert hätten, fehlen.

Wien

Karl Hörmann

BISCHÖFliches SEELSORGEAMT HILDESHEIM (Hg.), *Fragen menschlicher Geschlechtlichkeit*. Katholische Stellungnahmen zur Sexualethik und Sexualpädagogik. (116.) Bernward V. / Butzon & Bercker, Kevelaer 1976. Kart. DM 6.80.

Es ist als wertvolle Hilfe anzusehen, daß die einschlägigen Texte der letzten Jahre in einem Buch zusammengefaßt wurden: der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom März 1973 (HI), das Arbeitspapier der deutschen Synode vom November 1973 (ARB), der Beschluß der deutschen Synode „Christlich gelebte Ehe und Familie“ vom Mai 1975 (SYN), die Erklärung der Glaubenskongregation „*Persona humana*“ vom Dezember 1975 (PH), die Stellungnahme zur schulischen Geschlechtererziehung der Kath. Bundeskonferenz für Schule und Erziehung vom April 1976 und 10 Leitsätze von Kardinal Joseph Höffner, 6. Aufl. 1976 (HÖ). Nicht leisten kann diese Zusammenfassung, was in der Einleitung postuliert wird: „... vor allem möglichst klare und eindeutige Aussagen zu machen, die den Seelsorgern, den Eltern und

Erziehern eine Orientierungshilfe bieten“. Die Texte können im Gegenteil nur dem Fachmann dienen, der die verschiedenartige Autorität beurteilen kann und durch die unterschiedlichen Akzentsetzungen nicht verunsichert wird. Für die Endverbraucher sind Verarbeitungen bzw. kommentierte Texte notwendig.

Dazu einige Beispiele. Masturbation: „Auch die Selbstbefriedigung kann nicht als selbstverständliche Betätigung der Sexualität gutgeheißen werden“ (HI) — „... unbegründete Sündenängste verunsichern den jungen Menschen und tragen nicht zur Bewältigung seiner Situation bei“ (ARB) — „Masturbation ist eine in sich schwer gegen die sittliche Ordnung verstoßende Handlung“ (PH).

Vorehelicher Geschlechtsverkehr: „Wir gestehen ohne weiteres zu, daß sich solches Handeln erheblich von der vorher genannten unpersönlichen und bindingslosen Sexualbeziehung als der eigentlichen Form der Unzucht unterscheidet“ (HI) — „Es ist offensichtlich, daß der wahllose Geschlechtsverkehr mit beliebigen Partnern anders zu bewerten ist als intime Beziehungen zwischen Verlobten oder fest Versprochenen, die einander lieben und zu einer Dauerbindung entschlossen sind, sich aber aus als schwerwiegend empfundenen Gründen an der Eheschließung noch gehindert sehen“ (SYN) — „Diese Auffassung (Recht zum vorehelichen Verkehr bei Heiratsabsicht, wobei die Hochzeit durch äußere Umstände verhindert wird) widerspricht der christlichen Lehre, nach der jede geschlechtliche Hingabe des Menschen nur innerhalb der Ehe erfolgen darf“ (PH).

Grundsätzliche Beurteilung: „Für das Sexualverhalten gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für jeden anderen Bereich des sozialen Verhaltens...“ (ARB) — „Nach der christlichen Überlieferung, nach der Lehre der Kirche und nach dem Zeugnis der gesunden Vernunft, beinhaltet die sittliche Ordnung der Sexualität Werte von so großer Bedeutung für das menschliche Leben, daß jede direkte Verletzung dieser Ordnung objektiv schwerwiegend ist“ (PH).

Wiederverheiratete Geschiedene: „... bittet die Synode den Papst, eine pastoral befriedigende Lösung herbeizuführen. Dabei sollen die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind“ (SYN) — „Würden wiederverheiratete Geschiedene zur heiligen Kommunion zugelassen, so wären sie von der Kirche als in der Gnade und Liebe Gottes lebend anerkannt. Würde die Kirche in diesem Fall Gott und seinen heiligen Willen noch ernst nehmen?“ (HÖ).

Die Aussage von *Persona humana*, es gäbe keine *parvitas materiae* in sexto, hat sogar B. Stöckle anläßlich eines Priesterfortbildungstages in Linz als „einfach falsch“ be-

zeichnet. Also ein Buch für Fachleute. — Wer schreibt das entsprechende Buch für die Endverbraucher?

Linz

Bernhard Liss

KIRCHENRECHT

PESENDORFER MARIANNE, *Partikulares Gesetz und partikularer Gesetzgeber im System des geltenden lateinischen Kirchenrechts*. (Kirche und Recht 12, Beihefte zum ÖAKR, hg. v. W. M. Plöchl) (134.) Herder, Wien 1975. Kart. lam. S 98.—, DM 16.80.

Das II. Vatikanum hat im Bereich der kirchlichen Leitung Zentralisierungstendenzen in Gang gesetzt. Damit wurde auch der partikularen Gesetzgebung ein wesentlich breiterer Raum zugeteilt, als dies bis dahin der Fall gewesen war. Der 1. Abschnitt dieser Untersuchung behandelt das partikulare Gesetz im allgemeinen, dessen Verpflichtungsbereich, -begründung, -begrenzung, also eine spröde Materie (aus dem 1. Buch des CIC), die aber hier mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, mit profunder Kenntnis der alten Quellen und der einschlägigen Literatur unter die Lupe genommen wird; neue Unterscheidungen werden angeregt, neue Termini vorgeschlagen. Der 2. Abschnitt handelt über den partikulären Gesetzgeber und seine rechtliche Stellung, also über die residierenden Bischöfe, die Apostol. Vikare und die Apostol. Präfekten, sowie über den Aufbau des Missionswesens (aus dem 2. Buch des CIC). Dazu wird eingangs festgestellt, daß die Rechtsstellung der Apostol. Vikare und Präfekten eine Neuordnung erfordere; denn einerseits hätten sie (päpstliche) Vertreterämter inne, andererseits stelle sie der CIC den Residenzbischöfen gleich; dadurch würden sie zu Rechtshandlungen befähigt, die zu Widersprüchen führen könnten.

Der Autorin geht es jedoch vor allem um die Fragen der Möglichkeit der Delegation der Gesetzgebungsgewalt der Bischöfe hinsichtlich der verschiedenen Synoden und verschiedenen diözesanen Räte, und damit zusammenhängend um die Frage der Jurisdiktion oder Leitungsgewalt der partikularen Konzilien oder Synoden, auch der Bischofskonferenz. Sie macht in dieser Untersuchung klar, daß die genannten neuen Strukturen der verschiedenen Synoden und Räte vom derzeit geltenden Kirchenrecht nicht genügend erfaßt werden. Aus rechtlicher Sicht stehen daher Möglichkeiten der Entwicklung und Entfaltung offen. So wurde auch der Österreichischen Bischofskonferenz gelegentlich der Bestätigung ihrer Statuten im Jahre 1970 durch die römische Bischofskongregation Rechtspersönlichkeit verliehen, die ihr „*natura sua*“ nicht zukommt; sie ist daher rechtsfähig, d. h. fähig, Rechte zu begründen, Gesetze zu geben, und auch jurisdiktionsfähig. Daneben gab und gibt es kollegiale Organe, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, nicht

rechtsfähig sind, jedoch mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattet, also fähig sind, Jurisdiktionsakte zu setzen, z. B. Richterkollegien. Die Autorin macht den Vorschlag, daß die *potestas iurisdictionis ordinaria propria resp. vicaria* noch einmal unterschieden werde und schlägt dafür den Terminus *potestas synodalis (collegialis) propria resp. vicaria* vor.

Zu dieser gründlichen Untersuchung ist der Autorin zu gratulieren; es wäre zu wünschen, daß diese Überlegungen und Formulierungsvorschläge bei der Revision des kirchlichen Gesetzbuches Beachtung finden.

Linz

Peter Gradauer

DORDETT ALEXANDER, *Eheschließung und Geisteskrankheit*. Eine Darstellung nach der Rechtsprechung der S. Romana Rota. (107.) Herder, Wien 1977. Kart. lam.

Zu einem wegen seiner Vielschichtigkeit äußerst delikaten und schwierigen Problem der kirchlichen Rechtsprechung zählt die Ehenichtigkeit auf Grund von Geisteskrankheit. D. geht diesem Fragenkomplex an Hand einer Analyse zahlreicher einschlägiger Rota-Urteile nach. Nach Darlegung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung faßt er die einzelnen Formen geistiger Erkrankungen unter dem Blickpunkt der Rechtsprechung der S. R. Rota in folgende Abschnitte zusammen: Schizophrenie, Schwachsinn, Manisch-depressives Irresein, Paranoia, Progressive Paralyse, Epilepsie, Mangel an innerer Freiheit z. B. durch Neurosen, Psychosen u. dgl., sowie Süchtigkeit. In den folgenden Abschnitten wird dem als Klagegrund immer mehr auftauchenden „Erfüllungsunvermögen“ breiter Raum gewährt. D. stellt dazu als Grundsatz auf: „Die Geisteskrankheiten, so verschieden sie auch in Ursache und Symptomatik sein mögen, weisen für die kirchliche Rechtsprechung ein gemeinsames Merkmal auf: sie müssen im Augenblick der Eheschließung die Zurechnungsfähigkeit so mindern, daß der Konsens rechtsgültig nicht mehr gegeben ist“ (68). Den Abschluß bildet der Exkurs: Die Bestellung eines Kurators.

Das handliche Bändchen ist nicht für die breite Öffentlichkeit, sondern in erster Linie für die Offizielle und Richter in den kirchlichen Ehegerichten und für die Lehrer des Kirchenrechtes bestimmt. Für alle diese ist es ein willkommener und bedeutsamer Beitrag und eine Hilfe, sich auf dem immer stärker anwachsenden Gebiet der Psychiatrie besser zurechtzufinden und die Urteile in den Eheprozessen auf einer soliden Rechtsgrundlage und nach möglichst gesicherten medizinischen Erkenntnissen fällen zu können. Dabei kann es den Richtern in der unteren Instanz ein Trost und den Richtern in Appellationstribunalen einer Beachtung wert sein, daß auch *iudices peritissimi* im kirchlichen Höchstgericht bei dem gleichen Krankheitsbild zu ver-